Satzung der Stadt Viersen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 24.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBI. I S. 433), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung über die Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet Viersen für alle Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeige-/Erlaubnispflicht

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Viersen. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben deshalb gegenüber der Stadt Viersen die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens 15 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung auf Großflächenplakatschildern (größer als DIN A0) ist spätestens 15 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Absatz 1.

§ 3 Zeitraum

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist zu folgenden Zeiten vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen zulässig:
- außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von sechs Wochen (die dazu notwendige Erlaubnis ist beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen)
- innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von sechs Wochen.
- Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung gilt die Sondernutzungssatzung und nicht die Wahlwerbungssatzung.
- (3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/Abstimmungstags (idR Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude verboten. Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind in der Wahldienststelle der Stadt Viersen auf Nachfrage erhältlich.

§ 4 Beschränkungen

(1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens ab 8:00 Uhr an dem drei Monate bzw. sechs Wochen vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung liegenden Tag begonnen werden.

- (2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Werbeträger sollen aus recyclingfähigem Material hergestellt sein.
- (3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Viersen.
- (4) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.
- (5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,30 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten. Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Mindesthöhe im Einzelfall entsprechend angepasst werden.
- (6) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig. Es sind stattdessen nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.
- (7) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Verkehrszeichen und deren Masten/Pfosten ist verboten.
- (8) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen max. drei Werbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden.
- (9) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen.
- (10) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Stellplätzen für Werbeträger bereitgehalten, die 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner entspricht. Soweit städtische Plakatflächen nicht zur Verfügung stehen, sind Stellplätze für parteieigene Werbeträger zuzulassen.
- (11) Bei der Verteilung ist der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anzuwenden. Die über einen Sockel von 5 v.H. je Antragsteller (§ 1 Abs. 3) hinausgehenden Plätze werden ihnen nach ihrer Bedeutung zugeteilt. Der größten Partei darf höchstens das Fünffache des Anteils der kleinsten Partei eingeräumt werden. Einer im Bundestag bzw. bei der letzten Wahl in Fraktionsstärke vertretenen Partei muss jedoch mindestens die Hälfte der Stellplätze der größten Partei eingeräumt werden.
- (12) Entfallen mehr als 75 v.H. der Stellplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge anteilsmäßig zu kürzen.

§ 5 Pflichten der Berechtigten

- (1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Berechtigten haben der Verwaltung unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis eine Liste aller plakatierten Standorte zu überlassen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Viersen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Stadt Viersen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
- 2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
- 3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 23.06.2020 beschlossene Satzung der Stadt Viersen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum - Wahlwerbungssatzung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.06.2020

gez.

Anemüller Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.29 vom 25.06.2020